

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

129. Stück, 28.07.1922

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 28. Juli 1922.) 129. Stück.

### Inhalt:

Nr. 249. Verordnung des Staatsministeriums vom 21. Juli 1922, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

### Nr. 249.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Oldenburg, den 21. Juli 1922.

Die infolge der Teuerungsverhältnisse immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine Erhöhung der festgesetzten Gebühren für die Prüfung und Abnahme der Behälter erforderlich. Die Absätze A und B und die beiden ersten Absätze des Absatzes C der Anlage I zur Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1921, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, werden daher wie folgt abgeändert:



## Gebührenordnung

zur

Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit  
verflüssigten und verdichteten Gasen.

Gebührensatz

*M*

### A. Prüfung des Baustoffes neuer Behälter.

- |   |      |
|---|------|
| 1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittlung der Wandstärken, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe . . . . . | 90,— |
| 2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben . . . . .                    | 45,— |

### B. Abnahme neuer Behälter.

Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der Behälter, der Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung

- |   |       |
|---|-------|
| 1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:                      |       |
| a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern . . .                                       | 150,— |
| b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr . . .  | 6,—   |
| c) für jedes weitere Stück über 70 bis zu 120 Behältern, für das Stück mehr . . . | 3,75  |
| d) für jedes weitere Stück über 120 Behälter                                      | 2,25  |



Gebührensatz  
*M*

## 2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt:

- a) wenn der Gesamtinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt . . . 150,—
- b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr . . . 0,15  
mit der Maßgabe, daß für ein einzelnes Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungsgebühren 750,— *M* nicht übersteigen darf.

## C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.

Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung, Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung

## 1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalte:

- a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern . . . 150,—
- b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr . . . 3,—
- c) für jedes weitere Stück über 70 Behälter für das Stück mehr . . . . . 2,25

## 2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalte werden Gebühren nach B. 2 erhoben.

Die mehrfache Erhebung der Grundgebühr von 150,— *M* fällt weg, wenn die Prüfungsgebühren an einem Tage bei demselben Besitzer und an demselben Prüfungsorte bei einer Inanspruchnahme des Sachverständigen bis zu 5 Stunden (einschließlich des Reiseweges) den Betrag von 450,— *M*,



bei einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme den Betrag von 750,— *M* übersteigen.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 21. Juli 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

---

Brand.

